



Come On Labels

Gemeinsame Gerätepolitik – Einer für alle, alle für einen – Energie label

Vertragsnr. **IEE/09/628/SI2.558219**

GERÄTEPRÜFUNGEN

Gerätetestverfahren und Good Practice- Beispiele

(Arbeitspaket 3 - Meilenstein 3.4)

Endbericht, Mai 2011

Autorin: **Milena Presutto, ENEA**
Mit Unterstützung der: **ComeOn Labels-Partner**

Kontakt in Österreich:

Austrian Energy Agency
Mariahilfer Straße 136, 1150 Wien
Tel. ++43-1-586 15 24
Mail: office@energyagency.at
www.energyagency.at

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung tragen allein die AutorInnen. Die Studie gibt nicht zwangsläufig die Meinung der Europäischen Union wieder. Weder die EACI noch die Europäische Kommission übernehmen Verantwortung für jegliche Verwendung der darin enthaltenen Informationen.

Kofinanziert durch



Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
2	ZIEL DIESES SYNTHESepapiers.....	4
3	DAS EU-PRÜFVERFAHREN.....	4
3.1	ÜBERBLICK ÜBER DIE ENERGIEKENNZEICHNUNGS- UND ÖKODESIGNRICHTLINIE	4
3.2	ENERGIEKENNZEICHNUNG UND ÖKODESIGN FÜR HAUSHALTSGERÄTE UND ANDERE ENERGIERELEVANTE PRODUKTE.....	5
3.3	PRÜFVERFAHREN BEZÜGLICH DER ÖKODESIGN- UND KENNZEICHNUNGSRICHTLINIE	7
3.3.1	<i>Kennzeichnungs- und Ökodesignprüfverfahren.....</i>	<i>7</i>
3.3.2	<i>Anwendung harmonisierter Normen.....</i>	<i>9</i>
3.4	BESTEHENDE RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN ZUR MARKTÜBERWACHUNG.....	9
4	ERFOLGREICHE BEISPIELE UND VERFAHREN ZUR KONFORMITÄTSPRÜFUNG VON GERÄTEN (GOOD PRACTICES)	10
4.1	SCHWEDEN.....	11
4.2	DÄNEMARK.....	11
4.3	VEREINIGTES KÖNIGREICH	12
4.4	EU-WEITE PROJEKTE	15
4.4.1	<i>Das ATLETE-Projekt.....</i>	<i>15</i>
4.4.2	<i>Das SELINA-Projekt.....</i>	<i>16</i>
4.5	ERFAHRUNGEN IN NICHT-EU-STAA TEN.....	17
5.	FAZIT	19
	REFERENZEN.....	21

BITTE BEACHTEN: Die Zahlen in dieser Studie werden im Einklang mit internationalen Standards zur Darstellung von Mengen und Einheiten entsprechend der folgenden Regeln wiedergegeben:

- Das Komma“,“ ist das Trennzeichen zwischen dem ganzzahligen Teil und dem Bruchteil einer Zahl.
- Zahlen, die aus mehr als drei Ziffern bestehen, werden durch ein Leerzeichen in 3-stellige Gruppen untergliedert.
- Bei Geldbeträgen wird ein Punkt zur Gliederung der Zahlen in 3-stellige Gruppen verwendet.

Dieses Dokument wurde als Bestandteil des **Come On Labels-Projektes** mit Unterstützung der Europäischen Kommission im Rahmen des Intelligent Energy Europe-Programms erstellt. Hauptziel dieses Projekts, das in 13 Ländern Europas durchgeführt wird, ist die Förderung einer Energiekennzeichnung für Energie verbrauchende Geräte in Bezug auf Gerätetests, die ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verkaufsstellen und die Aufklärung der Verbraucher.

1 EINLEITUNG

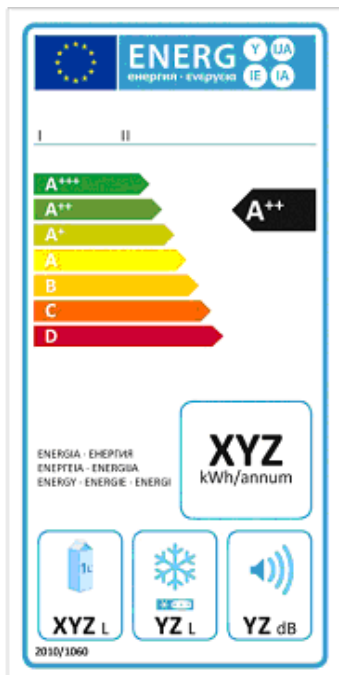
Das Konzept der Energieverbrauchskennzeichnung wurde in den 1990er Jahren mit der Rahmenrichtlinie 92/75/EWG als Instrument zur Steigerung der Energieeffizienz von Haushaltsgeräten eingeführt. Doch nach mehr als einem Jahrzehnt und obwohl die Infrastruktur für die Anwendung der Energieverbrauchskennzeichnung in der gesamten EU vorhanden ist, verfolgen nur sehr wenige Mitgliedstaaten eine konsequente Politik, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Kennzeichnung und die Konformität der Produkte zu überprüfen.

Nach der Veröffentlichung der neuen Energiekennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU vom 18. Juni 2010 traten vier delegierte Verordnungen in Kraft, mit denen neue Label für die wichtigsten Haushaltsgeräte, nämlich Kühlgeräte (Abbildung 1), Gefriergeräte, Waschmaschinen, Geschirrspüler und Fernseher¹ eingeführt wurden. Gleichzeitig legen die seit 2009 veröffentlichten Ökodesign-Verordnungen Mindestanforderungen für Produkte fest, die in der EU in Verkehr gebracht werden sollen. Die Erfüllung all dieser Anforderungen muss ebenso wie die Richtigkeit der Angaben auf dem Etikett überprüft werden.

Die effiziente Umsetzung und Überprüfung der neuen gesetzlichen Anforderungen sowie die der „alten“ Kennzeichnungsregelung, die noch immer in Kraft ist (s. Abb. 2), erfordern enorme kontinuierliche Anstrengungen. Eine wirksame Marktüberwachung ist zur Sicherstellung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen für die Marktteilnehmer und zum Schutz der Verbraucher zwingend notwendig.

Ziel dieses Berichtes ist die Präsentation von Good-Practice-Beispielen aus einigen Mitgliedstaaten, die die nationalen Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene umsetzen könnten.

Abbildung. 1: Neues Label für Kühlgeräte Abbildung. 2: Aktuelles Label für Waschtrockner



¹ Veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 30. Nov. 2010 und in Kraft getreten am 20. Dez. 2010.

2 ZIEL DIESES BERICHTES

Dieser Bericht fasst bewährte Vorgehensweisen bei Gerätetests zusammen, die erfolgreich in Mitgliedstaaten oder auf anderer Ebene entwickelt wurden.

Der Bericht gliedert sich in zwei Hauptteile:

- Beschreibung von gängigen Prüfverfahren und festgelegten Testmethoden in der EU für Geräte, die unter den Geltungsbereich der Kennzeichnungs- und Ökodesignrichtlinie fallen, einschließlich einer Kurzübersicht über bestehende sowie in Vorbereitung befindliche Rechtsvorschriften auf EU-Ebene.
- Des Weiteren ein Kurzüberblick über die aktuelle Praxis bei Gerätetests in der EU und in den Mitgliedstaaten sowie erste Ergebnisse.

Ziel dieses Berichtes ist

- die Motivierung der nationalen Marktüberwachungsbehörden, einen Plan zur Durchführung von Produkttests zu entwickeln und den Informationsaustausch mit anderen nationalen Behörden zu verbessern
- die Übermittlung eines Informationsbündels an nationale Behörden, Hersteller / Importeure, Verbrauchergruppen und Medien zu durchgeführten Tests, zum Prüfniveau in ausgewählten Ländern und zu Beispielen für Testergebnisse. Sobald neue Testaktivitäten und -ergebnisse bekannt werden, werden diese Informationen regelmäßig aktualisiert.

Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2010/30/EU haben die Mitgliedstaaten der Kommission alle vier Jahre einen Bericht vorzulegen, der Einzelheiten über ihre Tätigkeiten zur Durchsetzung der Bestimmungen und über die Einhaltung der Bestimmungen im jeweiligen Hoheitsgebiet beinhaltet. Ferner sollten darin Informationen über Konformitätsprüfungen für Geräte enthalten sein. Das vorliegende Dokument soll die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, Überprüfungsmaßnahmen zu entwickeln, die in diesen Bericht einfließen können.

3 DAS EU-PRÜFVERFAHREN

3.1 *Überblick über die Energiekennzeichnungs- und Ökodesignrichtlinie*

Die gebräuchlichsten gerätepolitischen Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU sind Kennzeichnung und Mindeststandards; diese sind in vielen Ländern eingeführt. Auf der Ebene der Europäischen Union werden der Verbrauch an Energie und anderen Ressourcen und die Funktionalität der wichtigsten Haushaltsgeräte (oder allgemeiner „energieverbrauchsrelevanter Produkte²“), durch eine Kombination

² Gemäß Richtlinie 2010/30/EG bezeichnet der Ausdruck ‘energieverbrauchsrelevantes Produkt’ jeden Gegenstand, dessen Nutzung den Verbrauch an Energie beeinflusst und der in der Europäischen Union in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen wird. Der Ausdruck schließt auch Teile ein, die zum Einbau in ein unter diese Richtlinie fallendes energieverbrauchsrelevantes Produkt bestimmt sind, als Einzelteil für Endverbraucher in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden und getrennt auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden können (Art 2.a).

von zwei koordinierten Rahmenrichtlinien und deren Durchführungsmaßnahmen geregelt:

- Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Neufassung) (ABl. L 285, 31.10.2009) (Ökodesign-Richtlinie)
- Richtlinie 2010/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (Neufassung) (ABl. L 153, 18.06.2010) (Kennzeichnungs-Richtlinie)

Die Ökodesign-Richtlinie bildet den europäischen Rechtsrahmen für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte. Ziel der Energiekennzeichnungsrichtlinie ist es, dem Endverbraucher exakte, relevante und vergleichbare Informationen zum spezifischen Verbrauch an Energie und anderen Ressourcen von energieverbrauchsrelevanten Produkten in Form eines Etiketts und eines technischen Datenblatts an die Hand zu geben. Der Geltungsbereich der beiden Rahmenrichtlinien ist gleich, um Synergien untereinander herzustellen: Energielabel haben eine „Sogwirkung“, indem sie dem Verbraucher ermöglichen, ein effizienteres Modell auszuwählen, während Ökodesign-Anforderungen eine „Schubwirkung“ haben, indem sie das ineffizienteste Modell vom Markt verbannen. Die Durchführungsmaßnahmen beider Richtlinien haben die Form von Verordnungen, d.h. sie sind sofort auf Ebene aller Mitgliedstaaten ohne Übergangszeitraum anwendbar.

3.2 Energiekennzeichnung und Ökodesign für Haushaltsgeräte und andere energierelevante Produkte

Die von der Europäischen Kommission seit 2008 durchgeführten Ökodesign-Studien haben gezeigt, dass der höchste Verbrauch an Ressourcen bei Haushaltsgeräten während der Nutzungsphase entsteht. Daher decken Ökodesign- und Kennzeichnungsprogramme für diese Geräte in erster Linie die Nutzungsphase ab.

Nach Stand Mai 2011 wurden folgende delegierten Verordnungen zur Durchführung der neuen Energiekennzeichnung am 28.09.2010 von der Kommission angenommen und nach der Annahme durch das Europäische Parlament und den Rat am 30. November 2010 im ABl. L314 veröffentlicht:

- Energiekennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen (Verordnung 1061/2010/EU)
- Energiekennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülgeräten (Verordnung 1059/2010/EU)
- Energiekennzeichnung von Fernsehgeräten (Verordnung 1062/2010/EU)
- Energiekennzeichnung von Haushaltskühlgeräten (Verordnung 1060/2010/EU),

Für die gleichen Geräte wurden Anforderungen zur umweltgerechten Gestaltung festgelegt.

Des Weiteren gelten die „alten“ Anforderungen an die Energiekennzeichnung weiterhin für:

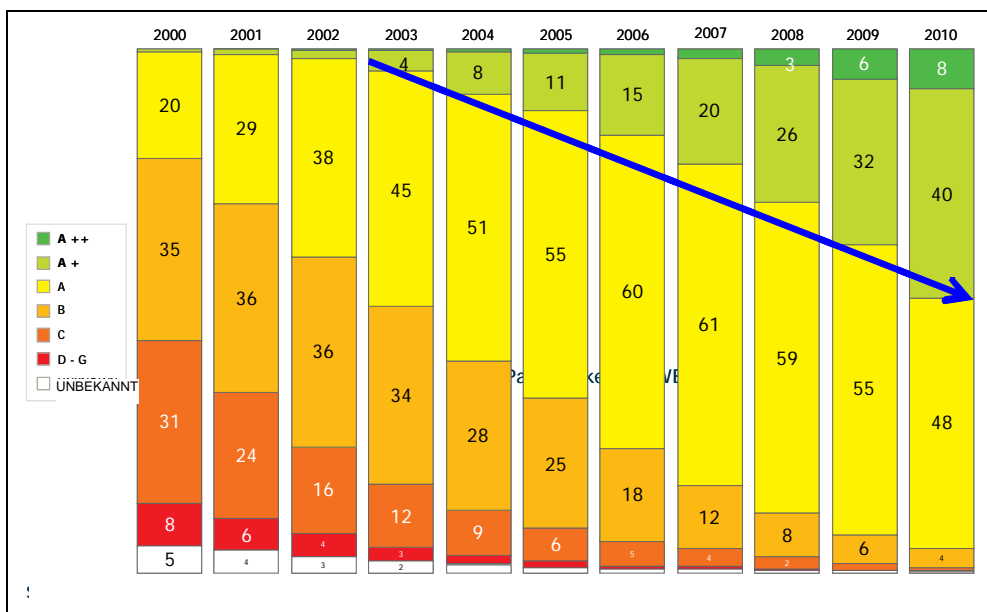
- Wäschetrockner
- Wasch-/Trockenautomaten
- Elektrobacköfen
- Raumklimageräte
- Haushaltslampen.

Im Mai 2011 befanden sich neue Verordnungen zu Ökodesign- und Energiekennzeichnung für die folgenden Produktgruppen in Vorbereitung:

- Wäschetrockner, derzeit von der Richtlinie 95/13/EG der Kommission abgedeckt
- Wasch-/Trocknerkombinationen, derzeit von Richtlinie 95/13/EG der Kommission abgedeckt
- Raumklimageräte, derzeit von Richtlinie 2002/31/EG der Kommission abgedeckt
- Warmwasserbereiter
- Heizkessel
- Staubsauger
- Dunstabzugshauben.

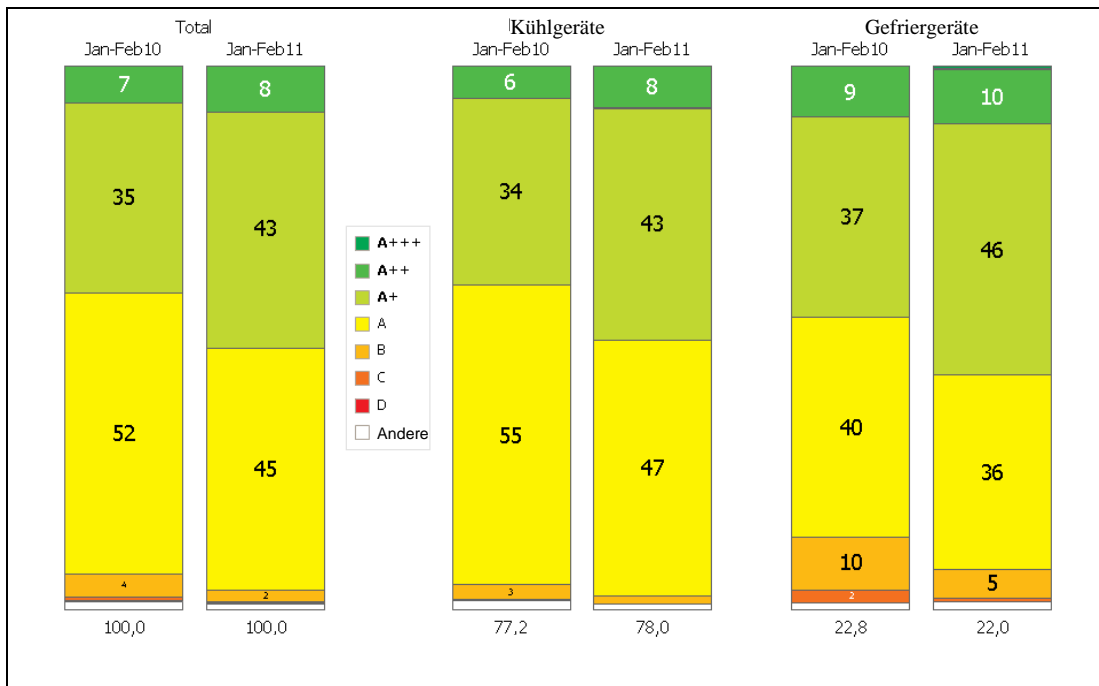
Die Auswirkung der politischen Maßnahmen werden in Abbildung. 3 am Beispiel der Kühlgeräte dargestellt. Die Erhebung umfasst die 10 größten EU-Märkte (Österreich, Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Portugal, Schweden). Im Zeitraum 2000-2010 ist der Anteil von Geräten der Klasse A+ (hellgrün in der Abbildung) auf 40% im Jahr 2010 angestiegen. Darüber hinaus wurden 8% Geräte der Klasse A++ verkauft. Bemerkenswert ist auch, dass zu Beginn des Jahres 2011 (Abbildung 4, bezogen auf die Absatzzahlen in 13 Mitgliedstaaten) bereits einige A+++-Gefriergeräte auf dem Markt waren, was auf die freiwillige Anwendung der neuen Kennzeichnungsregelung durch einige Herstellern zurückgeführt werden kann.

Abbildung 3: Absatzzahlen von Kühl- und Gefriergeräten (in %) im Zeitraum 2000-2010 in 10 Mitgliedstaaten



Quelle: GfK

Abbildung 4: Vergleich der Absatzzahlen von Kühl- und Gefriergeräten (in %) in 13 Mitgliedstaaten im Zeitraum Jan.-Feb. der Jahre 2010 und 2011



3.3 Prüfverfahren bezüglich der Ökodesign- und Kennzeichnungsrichtlinie

Das Prüfverfahren nach der alten Energiekennzeichnung für die wichtigsten Haushaltsgeräte (die solange in Kraft bleibt, bis die Bestimmungen der neuen delegierten Verordnungen verbindlich gelten), basiert auf einer spezifischen Klausel bzw. einem normativen Anhang zu der/den harmonisierten Norm/en, die für das jeweilige Gerät gelten, welche wiederum in der/den produktspezifischen Richtlinie(n) niedergelegt ist/sind. In den neuen delegierten Verordnungen zur Kennzeichnung sowie in den Ökodesignverordnungen werden hingegen die wesentlichen Elemente eines Prüfverfahrens in den Rechtsvorschriften (in einem der Anhänge) explizit erwähnt.

3.3.1 Kennzeichnungs- und Ökodesignprüfverfahren

Sowohl im Falle einer alten Richtlinie als auch einer neuen delegierten Verordnung basiert das Prüfverfahren auf einem zweistufigen Ansatz: In Stufe 1 wird das zu prüfende Modell anhand eines Probergerätes getestet. Im Falle der Nicht-Konformität wird Stufe 2 ausgeführt, nach der drei zusätzliche Einheiten des gleichen Modells geprüft werden.

In Abhängigkeit des zu überprüfenden Parameters wird in beiden Fällen eine Prüftoleranz (die der Messunsicherheit von Laboruntersuchungen Rechnung trägt) angewandt. In den alten Kennzeichnungsrichtlinien war die in Stufe 1 akzeptierte Toleranz größer als die in Stufe 2 tolerierte Abweichung. In den neuen delegierten Verordnungen hingegen ist die erlaubte Toleranz in den meisten Fällen für beide Stufen gleich.

Ein Überblick über das EU-Prüfsystem zum Energieverbrauch für die alten und neuen Kennzeichnungsregelungen und für die Mindesteffizienzanforderungen gemäß Ökodesign wird in den Tabellen 1 und 2 gegeben.

Tabelle 1: EU-Prüfsystem und Toleranzen für den Energieverbrauch in den bisherigen Regelungen zu Kennzeichnung und Ökodesign

Geräte	Durchführungsrichtlinie	Harmonisierte Norm	Prüfverfahren			
			Einheit (n)	Stufe 1 Toleranz (%)	Einheit (n)	Stufe 2 Toleranz (%)
(alte) Regelungen zur Energiekennzeichnung						
Kühl- und Gefriergeräte	94/2/EG, 2003/66/EG	EN 153	1	15%	3	10%
Waschmaschinen	95/12/EG/96/89/EG	EN 60456	1	15%	3	10%
Wäschetrockner	95/13/EG	EN 61121	1	15%	3	10%
Wasch-Trockner-Kombinationen	96/60/EG	EN 50229	1	15%	3	10%
Geschirrspüler	97/17/EG/99/9/EG	EN 50242	1	15%	3	10%
Raumklimageräte	2002/31/EG	EN 14511	1	15%	3	10%
Elektrobacköfen	2002/40/EG	EN 50304	1	40Wh+10%	3	10%
Regelungen zu Energieeffizienzanforderungen						
Kühl- und Gefriergeräte	96/57/EG	EN 153	1	15%	3	10%

Tabelle 2: EU-Prüfsystem und Toleranzen für den Energieverbrauch in den neuen Regelungen zu Kennzeichnung und Ökodesign

Gerät	Durchführungsverordnung	Norm	Prüfverfahren			
			Einheit (n)	Stufe 1 Toleranz (%)	Einheit (n)	Stufe 2 Toleranz (%)
(neue) Energiekennzeichnungsregelungen						
Kühl- & Gefriergeräte	1060/2010/EU	EN 153	1	0/3/10%	3	0/3/10% ³
Waschmaschinen	1061/2010/EU	EN 60456	1	0/10% ⁴	3	0/6/10% ⁵
Geschirrspülgeräte	1059/2010/EU	EN 50242	1	0/10/19% ⁶	3	0/6/10/19% ⁷
Fernseher	1062/2010/EU	IEC 62087*	1	7%	3	7%
Anforderungen an das Ökodesign						
Kühl- & Gefriergeräte	643/2009/EG	EN 153	1	3/10%	3	3/10% ⁸
Waschmaschinen	1015/2010/EG	EN 60456	1	4/10% ⁹	3	4/6/10% ¹⁰
Geschirrspülgeräte	1016/2010/EG	EN 50242	1	10/19% ¹¹	3	6/10/19% ¹²
Fernseher	642/2009/EG	IEC 62087*	1	7%	3	7%

*Europäische Norm in Vorbereitung durch die europäischen Normungsorganisationen unter einem Mandat der EU-Kommission

³ 0% für Lärm, 3% für Nenn-Bruttoinhalt und Nutzinhalt, 10% für alle anderen Parameter

⁴ 0% für Lärm, 10% für alle anderen Parameter

⁵ 0% für Lärm, 6% für Jahresenergieverbrauch, 10% für alle anderen Parameter

⁶ 0% für Lärm, 19% für Trocknungseffizienz, 10% für alle anderen Parameter

⁷ 0% für Lärm, 6% für Jahresenergieverbrauch, 19% für Trocknungseffizienz, 10% alle anderen Parameter

⁸ 3% für Nenn-Bruttoinhalt und Nutzinhalt, 10% für alle anderen Parameter

⁹ 4% für Wascheffizienz, 10% für alle anderen Parameter

¹⁰ 4% für Wascheffizienz, 6% für Energieverbrauch, 10% für alle anderen Parameter

¹¹ 19% für Trocknungseffizienz, 10% für alle anderen Parameter

¹² 6% für jährlichen Energieverbrauch, 19% für Trocknungseffizienz, 10% für alle anderen Parameter

3.3.2 *Anwendung harmonisierter Normen*

Die Schaffung eines Binnenmarktes für den freien Warenverkehr hängt ganz entscheidend von einem ausreichenden Maß an technischer Harmonisierung ab. Rechtsvorschriften der EU enthalten die "grundlegenden Anforderungen", denen Waren genügen müssen, wenn sie in Verkehr gebracht werden (wie zum Beispiel die spezifischen Ökodesign-Anforderungen). Die Europäischen Normungsgremien (CENELEC, ETSI) haben die Aufgabe, die entsprechenden technischen Spezifikationen (wie z.B. Produktcharakteristika, Messnormen) auszuarbeiten, die diesen Anforderungen entsprechen. Solche Spezifikationen bezeichnet man als "harmonisierte Normen"; bei deren Einhaltung ist von Konformität mit den einschlägigen Rechtsvorschriften auszugehen. Demnach

- ist für Erzeugnisse, die nach harmonisierten Normen hergestellt wurden, eine Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen anzunehmen;
- sind Normen nicht verbindlich; ihre Einhaltung bleibt freiwillig. Alternativ kann auch eine andere Vorgehensweise angewendet werden, allerdings liegt die Beweislast für die Übereinstimmung von Erzeugnissen mit den grundlegenden Anforderungen der Rechtsvorschriften beim Hersteller dieser Produkte;
- müssen Normen eine Gewährleistung von Qualität im Hinblick auf die grundlegenden Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften bieten;
- sind die nationalen Behörden weiterhin verantwortlich für Einhaltung der Anforderungen in ihrem Hoheitsgebiet (z.B. durch Marktüberwachung). Sie müssen alle gebotenen Maßnahmen ergreifen, um das Inverkehrbringen eines nicht konformen Produktes auf dem nationalen Markt zu verhindern (oder gar seiner Rücknahme zu erzwingen).

3.4 *Bestehende rechtliche Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Marktüberwachung*

Der neue Rechtsrahmen [New Legislative Framework (NLF)], die Modernisierung des Neuen Ansatzes zur Vermarktung von Produkten („New Approach“), wurde am 9. Juli 2008 vom Rat angenommen und am 13. August 2008 im Amtsblatt veröffentlicht. Ziel des Pakets ist ein reibungsloseres Funktionieren des Binnenmarktes für Produkte sowie die Stärkung und Modernisierung der Rahmenbedingungen für das Inverkehrbringen einer großen Bandbreite von Gütern auf dem EU-Markt. Der NLF besteht aus zwei komplementären Instrumenten, der Verordnung 765/2008/EG¹³ zur Akkreditierung und Marktüberwachung und dem Beschluss 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten. Der Beschluss 768/2008 hat jedoch keine rechtliche Wirkung. Er ist als „Werkzeugkasten“ konzipiert und enthält jene Bestimmungen, die gemeinsame Elemente der Regelwerke zur technischen Harmonisierung sind. Verordnung 765/2008, die am 1. Januar 2010 in Kraft trat, legt hingegen konkrete Rechte und Verpflichtungen für Mitgliedstaaten und Marktteilnehmer in Bezug auf die Planung und Durchführung der Marktüberwachung fest. Diese Vorgaben sind insbesondere folgende:

¹³ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93.

- Artikel 16 legt den allgemeinen Grundsatz nieder, dass die Mitgliedstaaten die Marktüberwachung organisieren und durchführen. Damit gewährleisten sie, dass unter Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft fallende Produkte, die die Gesundheit oder Sicherheit der Benutzer gefährden können oder die die geltenden Anforderungen in anderer Hinsicht nicht erfüllen, vom Markt genommen werden bzw. ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird. Die Öffentlichkeit, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten sollen entsprechend informiert werden. Darüber hinaus ist durch Strukturen und Programme für die Marktüberwachung auf nationaler Ebene sicherzustellen, dass wirksame Maßnahmen ergriffen werden können;
- Artikel 18 der Verordnung legt die Pflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Organisation der Marktüberwachung fest. Demnach sollen Mitgliedstaaten:
 - geeignete Mechanismen für die Kommunikation und Koordination zwischen ihren Marktaufsichtsbehörden schaffen
 - geeignete Verfahren schaffen, um Beschwerden zu behandeln, Unfällen und Gesundheitsschäden durch Produkte zu überprüfen, die Durchführung von Korrekturmaßnahmen zu überwachen und das relevante Fachwissen zu berücksichtigen
 - die Marktüberwachungsbehörden mit den erforderlichen Befugnissen, Ressourcen und Kenntnissen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausstatten
 - gewährleisten, dass die Marktaufsichtsbehörden ihre Befugnisse gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausüben
 - Marktüberwachungsprogramme erstellen, durchführen und regelmäßig aktualisieren
 - regelmäßig die Funktionsweise ihrer Überwachungsaktivitäten überprüfen und bewerten.
- Artikel 19 bestimmt, dass Marktüberwachungsbehörden anhand angemessener Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang die Merkmale von Produkten kontrollieren. Dies geschieht durch Überprüfung der Unterlagen oder, wenn dies angezeigt ist, durch physische Kontrollen und Laborprüfungen.

4 ERFOLGREICHE BEISPIELE UND VERFAHREN ZUR KONFORMITÄTSPRÜFUNG VON GERÄTEN (GOOD PRACTICES)

Dieses Kapitel beschreibt die im Rahmen des Come On Labels-Projektes zusammengetragenen Verfahren und Maßnahmen zur Marktüberwachung, die in den letzten zehn Jahren in der EU entwickelt wurden, sowie die erzielten Ergebnisse. Diese Beispiele gelten ungeachtet ihrer begrenzten Zahl alle als “Good Practice”-Beispiele, die von den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten herangezogen werden könnten. Obgleich nicht alle “Good Practice”-Beispiele den gleichen Erfolg erzielten, kann man von jedem Beispiel Rückschlüsse auf die Art und Weise ziehen, wie ein effizientes und erfolgreiches Prüfverfahren konzipiert werden sollte.

4.1 Schweden

In Schweden hat die Schwedische Energieagentur in den vergangenen Jahren in mehr oder minder regelmäßigen Abständen Geräteprüfungen durchgeführt. Der Bericht "Zehn Jahre Energiekennzeichnung von Haushaltsgeräten 1995–2005"¹⁴ zieht Schlussfolgerungen aus zehn Jahren Energiekennzeichnung und legt ferner die Ergebnisse der Geräteprüfungen aus einem einzelnen Test dar:

- 101 Kühlgeräte, bei 15 Geräten größere Abweichung als erlaubt (14,9%).
- 19 Elektrobacköfen, bei 2 Geräten größere Abweichung als erlaubt (10,5%).
- 28 Geschirrspülmaschinen, bei 13 Geräten größere Abweichung als erlaubt (46,4%).
- 48 Waschmaschinen, bei 20 Geräten größere Abweichung als erlaubt (41,7%).
- 14 Wäschetrockner, bei 2 Geräten größere Abweichung als erlaubt (14,3%).

Da nur Stufe 1 des zweistufigen Prüfverfahrens vollständig durchgeführt wurde, kann man keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Konformitätsrate der getesteten Waren ziehen. Weitere Informationen sind auf folgender Website erhältlich: www.energimyndigheten.se.

4.2 Dänemark

Im Auftrag der Dänischen Energieagentur prüft 'Energy Labelling Denmark' die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen. Energy Labelling Denmark ist zuständig für die Durchführung der stichprobenartigen Kontrollen von Produkten einschließlich der Auswahl der zu überprüfenden Produkte, der Erhebung und Überprüfung der technischen Dokumentation des Herstellers sowie für Folgeaktivitäten gegenüber Herstellern und Lieferanten nach der Durchführung der Tests (*follow-up*).

Jedes Jahr werden Tests an 5-20 Geräten aus den einzelnen Produktgruppen durchgeführt, was 1-5% des nationalen Marktes entspricht. Die Eckpunkte für die Jahresarbeitsprogramme werden von der Dänischen Energieagentur in Zusammenarbeit mit Energy Labelling Denmark und den Labors, die die Produkte prüfen, festgelegt. Die zu überprüfenden Modelle werden entweder als Zufallsstichprobe ausgewählt oder nach festgelegten Kriterien. Darunter sind zum Beispiel: Unstimmigkeiten in den Angaben auf dem Energieetikett, frühere inakzeptable Ergebnisse beim gleichen Lieferanten, der Wunsch, eine Reihe von Geräten mit vergleichbaren Eigenschaften oder Gerätetypen mit einem großen Marktanteil zu testen. Dabei ist man bemüht, die Prüfung, wenn auch nicht unbedingt jährlich, für alle Anbieter und Marken vorzunehmen. Jährlich wird ein Bericht erstellt, der die im Vorjahr erzielten Ergebnisse sowie die Folgeaktivitäten darstellt.

Der Jahresbericht über die Aktivitäten für 2007¹⁵ und 2008^{16 17} (deckt die Tätigkeiten vom 1. Jan.-31. Dez. eines jeden Jahres ab) zeigt dass die 2007 initiierte

¹⁴ Schwedische Energieagentur: Ten Years of Energy Labelling of Domestic Appliances 1995–2005, ER 2006:18.

¹⁵ Annual Report 2007 Report on the work of Energy Labelling Denmark on checking energy labelling of household appliances, air-conditioning systems and household lamps in Denmark, Energy Labelling Denmark, 2008. [Jahresbericht 2007, Tätigkeitsbericht von Energy Labelling Denmark im Hinblick auf die Überprüfung der Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsgeräten, Raumklimageräten und Haushaltslampen in Dänemark.]

Konformitätstestaktion im Jahr 2008 noch nicht abgeschlossen war (Tabelle 3). Leider ist der Follow-up zu den Testergebnissen aus den Jahresberichten nicht ganz nachvollziehbar. So wird nicht ersichtlich ob, und wenn ja, wie viele Modelle in Stufe 2 erneut geprüft und als nicht konform eingestuft wurden und ob die vom Anbieter ergriffenen Maßnahmen (Änderung der Angaben auf dem Etikett, technische Anpassung des Produktes, Einstellung der Vermarktung des Produktes) aus bilateralen Gesprächen mit den Marktüberwachungsbehörden über die Testergebnisse zum ersten Gerät oder aus einer abschließenden Beurteilung der Nichtkonformität des Modells nach der Überprüfung dreier weiterer Einheiten resultieren.

Tabelle 3: Ergebnisse der 2007 durchgeführten Tests zu Haushaltsgeräten in Dänemark

2007 getestete Produkte	Anzahl der Modelle	Relevanz für den Markt	Nicht konforme Modelle nach Stufe 1	Auf Stufe 2 gerückte Modelle	Nicht konforme Modelle nach Stufe 2
Kühlgeräte gesamt	30	3%	12	7	2008 nicht fertiggestellt
- Kühlschränke	10		1	0	nicht durchgeführt
- Kühl-/Gefrierkombinationen	10		5	4	2008 nicht fertiggestellt
- Gefriertruhen	6		2	0	
- Gefrierschränke	5		4	3	2008 nicht fertiggestellt
Waschmaschinen	7	3%	4	0	
Wasch-Trockner-Kombinat.	3	12,5	2	0	
Geschirrspülmaschinen	10	3%	4	4	
Elektrobacköfen	5 + 4*	1%	3	2	2008 nicht fertiggestellt
Raumklimasysteme	4	keine Angaben	1	1	2008 nicht fertiggestellt

*vier Modelle stammten aus einer norwegischen Konformitätstestaktion

4.3 Vereinigtes Königreich

Das jährliche Marktüberwachungsprogramm für Rechtsvorschriften zur Umsetzung gemeinschaftlicher Harmonisierungsvorschriften (Community harmonisation legislation, CHL) gemäß Artikel 18(5) der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 wurde im Dezember 2010 veröffentlicht. Im Rahmen dieses Programms hat DEFRA, die für Umwelt, Ernährung und Agrarangelegenheiten zuständige Abteilung der britischen Regierung, seit 2004 Konformitätsprüfungen für Haushaltsgeräte durchgeführt. Rechtsdurchsetzung und Konformität werden als wesentliche Bausteine angesehen, um die gewünschte Energieeinsparung zu erzielen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Industrie zu schaffen. Zurzeit wird die Rate der Nichteinhaltung im Vereinigten Königreich auf ca. 10 bis 15% bei den Herstellern (Nichteinhaltung der Angaben auf

¹⁶ Annual Report 2008, Report on the work of Energy Labelling Denmark on checking energy labelling of household appliances, air conditioning systems and household lamps in Denmark, , Energy Labelling Denmark, 2009. [Jahresbericht 2008, Tätigkeitsbericht von Energy Labelling Denmark im Hinblick auf die Überprüfung der Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsgeräten, Raumklimageräten und Haushaltslampen in Dänemark.]

¹⁷ Neuere Jahresberichte sind nicht erhältlich.

dem Etikett) und auf 20% im Einzelhandel (nicht vorhandene oder falsche Kennzeichnung) geschätzt.

Im Jahr 2005¹⁸ wurden zum Beispiel für DEFRA im Rahmen des Markttransformationsprogramms (Market Transformation Programme, MTP) Tests zur Energieverbrauchskennzeichnung an 8 Elektrobacköfen, 10 Wasch-/Trocknerkombinationen, 20 Wäschetrocknern und 20 Kühlgeräten mit dem Ziel durchgeführt. Im Verlauf des spezifischen Forschungsvorhabens für Kühl- und Gefriergeräte wurden 20 inländische Kühlgeräte in Läden der Haupteinkaufsstraßen erworben und deren Übereinstimmung mit den auf dem Energieverbrauchsetikett aufgeführten Werten zum Energieverbrauch und Nutzinhalt gemessen. Die Reichweite war auf die Überprüfung eines Geräts pro Produktgruppe beschränkt. Das folgende Verfahren wurde verwendet, um die zu kaufenden Marken zu bestimmen:

- Bei den Kühl-/Gefrierkombinationen wurden zehn Modelle verschiedener Handelsmarken ausgewählt, die im Januar 2005 im Rahmen eines Energieeffizienzprojektes von British Gas bei einem Einzelhändler beworben wurden. Damals wurde nur eine begrenzte Zahl an Modellen der Energieklasse „A“ aus einer limitierten Gruppe an Marken in diesem Programm beworben. Das Vorhaben wurde später auf alle in die Energieklasse A eingestuften Kühl-/Gefrierkombinationen ausgeweitet. Die Liste der Marken blieb jedoch unverändert, da sie eine repräsentative Auswahl an Anbietern umfasste. Die Mehrzahl der Warenproben wurde vom gleichen Einzelhändler geliefert, drei Geräteproben stammten jedoch von anderen Einzelhändlern.
- Zusätzlich wurden fünf Kühl- und Gefriergeräte von nicht in der Liste enthaltenen Marken ausgewählt. Die Auswahl beinhaltete drei Eigenmarken des Handels.

Die Ergebnisse dieser Tests sind in Tabelle 4 dargestellt. Wie die abschließende Analyse der Ergebnisse durch MTP ergab, entsprachen 15 der 20 ausgewählten Modelle nicht der auf dem Energielabel angegebenen Energieklasse.

Aus heutiger Sicht stellt sich die Situation jedoch anders dar: So wurde nur Stufe 1 des 2-stufigen Prüfverfahrens durchgeführt. Darüber hinaus wurde die zugelassene Toleranz in dieser Stufe (15%) nicht hinreichend berücksichtigt. Dem Prüfbericht zufolge haben 10 der 15 Modelle, die als nicht-konform bewertet wurden, einen Energieverbrauch und/oder einen Nutzinhalt, der mindestens 10% schlechter ist als auf dem Energielabel ausgewiesen. 8 Modelle überschritten die zugelassene Toleranz von 15 % im Hinblick auf den Energieverbrauch. Betrachtet man also nur den Energieverbrauch, so fielen nur 8 Modelle in Stufe 1 durch (da hier der Messwert die zugelassene Toleranz von 15% überschritt). 12 Modelle hingegen waren, was diesen Parameter betraf, vollständig konform. Da Stufe 2 des Tests (an 3 zusätzlichen Geräteeinheiten) nicht durchgeführt wurde, können keine endgültigen Schlussfolgerungen über die tatsächliche Konformitätsrate im Hinblick auf den Energieverbrauch der 8 Kühl- und Gefriergeräte gezogen werden, die in Stufe 1 durchgefallen waren.

Tabelle 4: Ergebnisse der Konformitätsprüfungen in Bezug auf Energielabel für Kühlgeräte im Vereinigten Königreich 2005

¹⁸ Nicola King, Market Transformation Programme, 2005 Energy Label Compliance Testing Post-Consultation Report [Follow-up-Konsultationsbericht zu Konformitätsprüfungen in Bezug auf das Energielabel 2005], September 2005.

Code	Measured differences	Comments and action after consultation
EC1	Energy label class: same Energy consumption: pass Refrigerator volume: pass Freezer volume: fail	Supplier believes all declarations to be correct.
EC2	Energy label class: one class worse Energy consumption: pass Refrigerator volume: pass Freezer volume: fail	Error noted in the declared freezer volume calculation which will be changed for this and related models . Disagree over whether fridge compartment is 'frost-free' and use of the frost-free factor in calculating the energy label class.
EC3	Energy label class: one class worse Energy consumption: pass Refrigerator volume: pass Freezer volume: pass	Not required
EC4	Energy label class: one class worse Energy consumption: fail Refrigerator volume: pass Freezer volume: pass	Product no longer available.
EC5	Energy label class: one class worse Energy consumption: fail Refrigerator volume: pass Freezer volume: pass	The unit was returned to the supplier, who investigated the unit and found it had virtually no refrigerant in the system. A split was found in the condenser tubing. It is not known when the damage occurred, but if the system had leaked some refrigerant before testing this may have caused the poor result.
EC6	Energy label class: one class worse Energy consumption: pass Refrigerator volume: pass Freezer volume: fail	Model will no longer be manufactured in UK.
EC7	Energy label class: one class worse Energy consumption: fail Refrigerator volume: fail 2' compartment: pass Freezer volume: fail	No comments
EC8	Energy label class: same Energy consumption: pass Refrigerator volume: pass Freezer volume: fail	Supplier claims that the freezer volume should be measured with the drawers removed. However, as there are no shelves the test lab believes the volume should be measured with the drawers in place in the same way as the energy consumption is measured.
EC9	Energy label class: one class worse Energy consumption: pass Refrigerator volume: pass Freezer volume: fail	The incorrect volume was declared on earlier products, this was identified by supplier prior to these tests and was changed .
EC10	Energy label class: one class worse Energy consumption: pass Refrigerator volume: pass Freezer volume: fail	Supplier included a slim tray in the volume measurements. The test lab did not because it was less than 52 mm deep. There is no instruction to users that the tray can be removed, so the volume was measured with tray in place. The model has been discontinued, and any future models with a slim tray will include instructions for users that the tray may be removed for increased volume.
FR1	Energy label class: same Energy consumption: pass Refrigerator volume: fail	Volume outside tolerance, there may be some confusion between net and gross volumes. The volumes will be checked and any necessary changes made.
FR2	Energy label class: same Energy consumption: pass Refrigerator volume: pass	Not required
FR3	Energy label class: one class worse Energy consumption: pass Refrigerator volume: pass Freezer volume: pass	Not required
FR4	Energy label class: same Energy consumption: pass Refrigerator volume: pass Freezer volume: pass	Not required
FR5	Energy label class: two classes worse Energy consumption: fail Refrigerator volume: fail Freezer volume: fail	Model discontinued. Supplier will be having independent checks undertaken on all current models and future introductions.
FZ1	Energy label class: five classes worse Energy consumption: fail Freezer volume: fail	The supplier has started to investigate why this model did not perform as claimed.
FZ2	Energy label class: four classes worse Energy consumption: fail Freezer volume: pass	Supplier says the handbook has since been modified to show that the top tray is not suitable for food. Not loading this area would give different test results.
FZ3	Energy label class: four classes worse Energy consumption: fail Freezer volume: pass	No comment received
FZ4	Energy label class: one class worse Energy consumption: pass Freezer volume: fail	Seeking clarification of volume measurements
FZ5	Energy label class: one class worse Energy consumption: pass Freezer volume: pass	Supplier was surprised to see higher energy consumption, but model is no longer supplied and fell within tolerance allowed.

4.4 EU-weite Projekte

In jüngerer Zeit wurden auf EU-Ebene einige IEE-Projekte im Hinblick auf eine Konformitätsbewertung unterschiedlicher Produkte durchgeführt.

4.4.1 Das ATLETE-Projekt

Das von der französischen Energieagentur ADEME, der italienischen Energieagentur ENEA, dem europäischen Hausgeräteverband CECED, dem italienischen Forschungsinstitut ISIS und der tschechischen Beratungsfirma SEVEN durchgeführte und zu 75% vom Intelligent Energy Europe-Programm der Europäischen Gemeinschaft gesponserte Projekt startete im Juni 2009 und lief bis zum Mai 2011. Ziel des Projekts war die verstärkte EU-weite Umsetzung und Überwachung der Verordnungen zur Energiekennzeichnung(und Ökodesign durch:

- Bereitstellung konkreter Hilfestellungen für eine zunehmend wirksame Marktüberwachung für EU- und nationalen Behörden
- Festlegung eines weitgehend gemeinsamen Verfahrens zur Prüfung der Herstellerangaben einschließlich einer Methodik für Laborakkreditierungen und Modellauswahl
- Vorlage der ersten Testergebnisse auf paneuropäischer Ebene für eine große Anzahl von Haushaltsgeräten: 80 Kühl- und Gefriergerätemodelle, die aus den „Bestseller“-Modellen der EU im Februar 2010 ausgewählt wurden.

Die im Rahmen des Projektes von der Etikettierungsrichtlinie (1994/2/EG and 2003/66/EG) vorgesehenen zwei Stufen für Haushalts-Kühl- und -Gefriergeräte wurden von Beginn der zweiten Hälfte des Jahres 2010 an durchgeführt. Die vorliegenden, obgleich nicht vollständigen Ergebnisse zeigen, dass von den 80 ausgewählten Modellen:

- 13 Modelle noch in der Schwebe sind (Tests laufen noch)
- bei 11 Modellen die Prüfung im Anschluss an Stufe 1 nicht weitergeführt werden konnte, da es nicht möglich war, drei zusätzliche Einheiten auf dem Markt zu finden, um Stufe 2 durchführen zu können.
- 58 Modelle abschließend bewertet wurden.

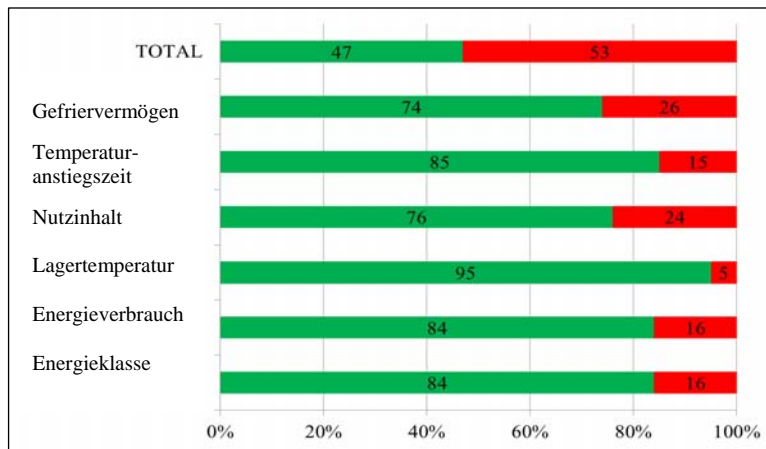
Unter den 58 Modellen, für die vollständige Ergebnisse vorliegen:

- liegt bei 49 der geprüften Modelle (84%) eine ordnungsgemäße Ausweisung der Energieklassen vor;
- wurden 7 der geprüften Modelle (13%) eine Klasse zu hoch eingestuft;
- wurden 2 der geprüften Modelle (3%) zwei oder mehr Klassen zu hoch eingestuft.

Werden jedoch die Ergebnisse für alle fünf untersuchten Parameter (Gefriervermögen, Temperaturanstiegszeit, Lagertemperatur, Nutzinhalt und Energieverbrauch) betrachtet (Abbildung 5), so sinkt die Konformitätsrate aufgrund der Kombination der Nicht-Konformitäten auf 47%. Insbesondere im Hinblick auf ‘Nutzinhalt und ‘Gefriervermögen’ entsprachen etwa 25% der Fälle nicht den Anforderungen. Die

Gesamtergebnisse aller geprüften Modelle werden auf der Webseite des Projekts (www.atlete.eu) baldmöglichst veröffentlicht.

Abbildung 5 Gesamtkonformitätsergebnisse des ATLETE-Projekts (58 von 80 Modellen)



4.4.2 Das SELINA-Projekt

Hauptziel dieses Projekts war es, den Energieverbrauch neuer Geräte auf dem Markt im Bereitschafts- und im Aus-Zustand auszuweisen. Diese Informationen wurden durch Messungen in Läden und durch die Auswertung von Herstellerangaben zum jeweiligen Niedrigverbrauchsmodus zusammengetragen.

Im Rahmen des Projektes wurde eine gemeinsame Messmethodik entwickelt und eine umfassende Datenerhebung zum Stromverbrauch im Aus- und im Bereitschafts-Zustand für mehr als 6.000 verschiedene Produkte durchgeführt. Dadurch konnte erstmalig eine breite und repräsentative Stichprobe von Messwerten für den Niedrigverbrauchsmodus auf dem EU-Markt erhältlich elektrischer und elektronischer Geräte aus 12 Ländern erstellt werden. Die Gesamtergebnisse des Energieverbrauchs im Aus-Zustand sind in Tabelle 5 dargestellt.

Die wichtigsten Ergebnisse des Projektes waren:

- 18,5% der Geräte, deren Verbrauch im Aus-Zustand gemessen wurde, entsprachen nicht dem Grenzwert der EU-Verordnung von 1 W.
- Die Tatsache, dass die Analyse der Messgenauigkeit eine Fehlerquote von ca. 12% ergab, wohingegen die Standardabweichung 20% betrug, macht ersichtlich, dass die Messmethoden in den Läden verbesserungsbedürftig sind.

Tabelle 5: Ergebnisse des SELINA-Projekts für den Energieverbrauch im Aus-Zustand

Produktgruppe	Anzahl der Messungen	Stromverbrauch			Statistiken		
		Minimum (W)	Maximum (W)	Durchschnitt (W)	25 Perzentile (W)	50 Perzentile (W)	75 Perzentile (W)
Körperpflege	216	0	2,37	0,25	0	0,05	0,35
Telefonie	14	0,09	1,12	0,55	0,15	0,66	0,84
Computer	412	0	8,48	0,86	0,41	0,57	0,83
Set-Top-Boxen	17	0	0,8	0,1	0	0	0,1
Elektrische Küchenmesser	356	0	4,09	0,18	0	0,05	0,11
DVD/Videorecorder	54	0	3,96	0,51	0	0,1	0,82
Groß-Haushaltsgeräte	625	0	7,87	0,33	0,06	0,09	0,2
Audio	181	0	14,87	1,11	0	0,52	1,14
Energieversorgung (z.B. Batterieladegeräte)	1	1,45	1,45	1,45	1,45	1,45	1,45
Bildgebende Geräte	154	0	8,42	0,52	0,18	0,3	0,48
Kochen Externe	454	0	3,41	0,22	0	0	0,03
Stromversorgung (Netzteile)	62	0,02	12,87	0,56	0,17	0,22	0,36
Bauen & Infrastruktur	31	0	1,07	0,04	0	0	0
Klimaanlagen	96	0	2,89	0,33	0	0	0
Beleuchtung	18	0,28	19,73	3,7	0,33	0,94	5,02
Reinigung	119	0	1,24	0,12	0	0	0
Netz	3	1,19	15,03	6,06	1,19	1,95	15,03
Bildschirme	644	0	7,97	0,46	0,12	0,26	0,5

<http://www.selina-project.eu/index.cfm?item=results>

4.5 Erfahrungen in Nicht-EU-Staaten

Alle Länder haben mit Marktüberwachung und Konformitätsprüfungen im Hinblick auf die geltenden Rechtsbestimmungen die gleichen Probleme. Auch Nicht-EU-Länder haben diesbezüglich diverse Erfahrungen vorzuweisen.

Das US-amerikanische Energieministerium DOE und die US-Umweltschutzbehörde EPA haben ein Pilotprogramm zum Überprüfen der Konformität von Geräten durchgeführt, die bis Ende 2010 den Energy Star trugen. Dabei war geplant, die Namen der nicht konformen Produkte zu veröffentlichen. Im Frühjahr 2011 schlugen sowohl DOE als auch EPA vor, die Prüfprogramme fortzusetzen. Die folgenden Dokumente sind abrufbar:

- Ergebnisse des Pilotprogramms ab August 2010: http://apps1.eere.energy.gov/buildings/publications/pdfs/corporate/ns/webinar_energystar_testing_20100824.pdf
- Häufig gestellte Fragen im Rahmen des Pilotprogramms, Dezember 2010: www1.eere.energy.gov/buildings/appliance_standards/pdfs/faq_final_december-2010.pdf

- Vorschlag für zwei neue Prüf- und Testprogramme ab April 2011, und Stakeholder-Kommentare dazu:
 - www1.eere.energy.gov/buildings/appliance_standards/energy_star_testing_verification.html
 - www1.eere.energy.gov/buildings/appliance_standards/pdfs/estar_verification_process.pdf

In Australien führt das sogenannte E3-Komitee (bestehend aus Vertretern des Commonwealth, des Staates Australiens und seiner Territorien) seit 1991 ein „Prüf-/Test-Programm“ zur Gewährleistung der Konformität mit den Mindestanforderungen an die Energieeffizienz und die entsprechenden Kennzeichnungsregelungen durch. Dazu werden jährlich ca. 100 Produkte aus unterschiedlichen Kategorien in einem 2-stufigen Verfahren getestet. Der Prozess beginnt mit einem „*Screentest*“ eines einzelnen Gerätes. Erfüllt das Produkt eines der Prüfkriterien in diesem Test nicht, so ist es bei dem *Screentest* durchgefallen und die Angelegenheit wird der zuständigen Behörde zur Weiterverfolgung überantwortet. Im Anschluss an den *Screentest* wird den Anbietern der „durchgefallenen“ Produkte die Möglichkeit geboten, die Überprüfung weiterer Geräteproben vornehmen zu lassen, oder die ursprünglichen Testergebnisse zu akzeptieren. Dieser Schritt stellt die sogenannte „Stufe 2 des Prüf-/Testprogramms“ dar. Das Gesamtverfahren einschließlich der angewandten Toleranzen wird in „administrativen Richtlinien“ beschrieben (herunterladbar unter: www.energyrating.gov.au/admin-guidelines.html). Hierin sind die Verfahren und Prüfprotokolle festgelegt, die normalerweise im Rahmen des Konformitätsprüfprogramms angewendet werden.

Dabei ist insbesondere das Finanzierungsmodell von Interesse: Stufe 1 des Tests wird durch die Regulierungsbehörde finanziert. Fällt das Produkt durch, so finanziert der Lieferant die nächste Stufe (Stufe 2). Besteht das Produkt auch Stufe 2 nicht, so kommt der Lieferant für das gesamte Verfahren auf. Ist ein Produkt durchgefallen, so erstattet das E3-Komitee auch die Kosten von Tests, die im Auftrag von Wettbewerbern in akkreditieren Laboratorien durchgeführt wurden. Für weitere Informationen verweisen wir auf: www.energyrating.gov.au/checktest.html

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen UNDP wird ein Programm zur Prüfung der Konformität der Geräte mit den Ökodesign-Vorschriften und Kennzeichnungsbestimmungen der EU für die Türkei entwickelt. Dies beinhaltet einen Vorschlag für die erwartete Anzahl der zu prüfenden Produkte sowie für organisatorische und finanzielle Regelungen, wobei die bestehenden Prüfkapazitäten berücksichtigt werden. Die wichtigsten Akteure sind dabei das Ministerium für Industrie und Handel sowie das Türkische Normungsinstitut, die von einigen Testlaboren unterstützt werden.

Weitere Informationen sind erhältlich unter:
<http://unjobs.org/vacancies/1304141657448>

5. FAZIT

Bedauerlicherweise haben sich in den letzten zehn Jahren die Marktaufsichtsaktivitäten nur in einigen Mitgliedstaaten und auch dort in den meisten Fällen nur diskontinuierlich entwickelt. Seit 2009 unterstützt die Europäische Kommission einige europaweite Aktivitäten durch Finanzierung konkreter Projekte im Rahmen des Intelligent Energy Europe-Programms. Die spezielle ADCO (Administrative Kooperations-) Gruppe für Ökodesign wurde gemäß Verordnung (EG) 765/2008 eingerichtet.

Die Bedeutung und Notwendigkeit eines starken Prüfverfahrens wird von allen vorgestellten Good-Practice-Beispielen untermauert: in einer unkontrollierten Marktwirtschaft führt der wirtschaftliche Druck zu Produkten, die (relativ) schlechte Leistungen erbringen, da Hersteller/Importeure in erster Linie an der Aufrechterhaltung ihres Marktanteils interessiert sind.

Um jedoch zu gewährleisten, dass für alle Marktteilnehmer die gleichen Wettbewerbsbedingungen gelten und keine Wettbewerbsverzerrungen vorliegen, sollten die Prüfmaßnahmen einem klaren, transparenten und präzisen Verfahren folgen, das entweder in dem Rechtsakt selbst (wie in der EU) oder in begleitenden Verfahren (wie den sogenannten australischen „administrativen Richtlinien“) verankert sein und allen Akteuren zur Verfügung stehen sollte. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei einigen der beschriebenen „Good Practice“-Beispielen, mit Ausnahme des dänischen Beispiels und des ATLETE-Projekts, das angewendete Prüfverfahren angeblich aufgrund von Zeit- und Kapazitätsmangel nur die erste Stufe umfasste. Darüber hinaus wurde zumindest in einigen Fällen die Konformitätsprüfung auf einen Teil der Parameter beschränkt, allerdings auf diejenigen, die vom Standpunkt der Energieeffizienz als die wichtigsten angesehen werden können. Ferner wurden außer in den IEE-finanzierten Projekten die nicht-konformen Produkte nicht offengelegt. Im Rahmen der von den Marktaufsichtsbehörden geförderten Maßnahmen wurden lediglich in Australien die geprüften Modelle und ihre Zulieferer veröffentlicht.

Die jüngsten Ergebnisse aus dem ATLETE-Projekt haben bewiesen, dass das von den EU-Rechtsvorschriften vorgesehene zweistufige Prüfverfahren nicht nur gültige Ergebnisse erbringt, sondern auch technisch durchführbar und wirtschaftlich erschwinglich ist. Dabei kann die Nicht-Konformität durchaus bei den weniger bedeutenden Parametern liegen, die nur sehr selten getestet werden, wie zum Beispiel der „Temperaturanstiegszeit“ und dem „Gefriervermögen“ von Kühl- und Gefriergeräten.

Abschließend kann eine Reihe von Empfehlungen im Hinblick auf die Definition und Umsetzung eines effektiven Prüfverfahrens für EU-Rechtsvorschriften zu Haushaltsgeräten formuliert werden:

- Festlegung eines klaren, transparenten und präzisen Verfahrens, das allen Marktakteuren breit bekannt gemacht wird und von den Marktaufsichtsbehörden streng überwacht werden sollte. Folgendes sollte dabei beachtet werden (die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):
 - Beschreibung und Begründung des Geräteauswahlverfahrens
 - Anwendung einer geeigneten Messmethode und angemessener Testbedingungen
 - Durchführung der beiden Stufen des Prüfverfahrens nach Vorgabe der entsprechenden EU-Kennzeichnungs-/Ökodesignmaßnahmen

- Prüfung aller in den Rechtsbestimmungen geforderten Parameter, wobei alle Parameter im Hinblick auf die Produktkonformität gleichrangig sind
- Fällt ein Produkt durch Stufe 1 durch, so sollte dem Zulieferer die Möglichkeit eingeräumt werden, entweder die Ergebnisse anzunehmen und umgehend daranzugehen, die Mängel zu beheben, oder die Anhebung auf die zweite Stufe zu beantragen
- Bei Beanstandung in Stufe 1 die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass die Geräteprobe defekt oder beschädigt war;
- Diskussion mit dem Anbieter über die möglichen Gründe für die Nicht-Konformität vorsehen und unterstützen, da das Verständnis der Ursachen für die Nicht-Konformität ebenso wichtig ist wie die Identifizierung der nicht konformen Produkte. Diese Erkenntnis kann zu einer Modifizierung von unklaren Testbedingungen oder zum Nachweis eines Problems bei den Messinstrumenten in einem Testlabor, oder aber zur Identifizierung von Problemen in einer Fertigungslinie oder einer Produktkomponente führen.
- Definieren abgestufter und zeitnaher Korrekturmaßnahmen, die von den nationalen Marktaufsichtsbehörden durchzusetzen sind. Solche Maßnahmen sollten immer auf die Identifizierung eines nicht konformen Produktes folgen und sollten möglichst zuerst eine Möglichkeit zur Korrektur der Produktdeklaration seitens des Produkthanbieters bieten. Daraufhin sollten – soweit dies als notwendig erachtet wird – wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden bis hin zur Verpflichtung, das nicht konforme Produkt vom Markt zu nehmen;
- Festlegung eines „Arbeitsplans“ für die Marktprüfung, der allen Marktakteuren bekannt gegeben wird; so dass kein Produkt vergessen wird und die Marktprüfung eine Routinemaßnahme und nicht eine Ausnahme darstellt.

REFERENZEN

1. Fraunhofer ISI, “Evaluierung zur Umsetzung der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung”, Kurzfassung des Abschlussberichts an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Projektnr. 28/00, März 2001.
2. The Swedish Energy Agency, Ten Years of Energy Labelling of Domestic Appliances 1995–2005, ER 2006:18.
3. BIS - Department for Business, Innovation and Skills, NEW LEGISLATIVE FRAMEWORK, The General National Market Surveillance Programme for the United Kingdom – 2011, December 2010.
4. Annual Report 2007 Report on the work of Energy Labelling Denmark on checking energy labelling of household appliances, air-conditioning systems and household lamps in Denmark, Energy Labelling Denmark, 2008.
5. Annual Report 2008, Report on the work of Energy Labelling Denmark on checking energy labelling of household appliances, air conditioning systems and household lamps in Denmark, , Energy Labelling Denmark, 2009.
6. Nicola King, Market Transformation Programme, 2005 Energy Label Compliance Testing Post-Consultation Report, September 2005. [Bitte beachten: aufgrund einer Umstrukturierung der DEFRA-Website kann das Dokument derzeit nicht heruntergeladen werden].

Mehr Informationen über die ‚Come On Labels‘-Projektaktivitäten und die erarbeiteten Ergebnisse sind veröffentlicht unter: www.come-on-labels.eu

Kontakt in Österreich:

Austrian Energy Agency
Mariahilfer Straße 136, 1150 Wien
Tel. ++43-1-586 15 24
Mail: office@energyagency.at
www.energyagency.at